

Telefon +41 (0)52 632 67 80  
serap.kahrmantraeris@sh.ch

Koordinationsstelle für Umweltschutz

**PER E-MAIL**

Gemeinderat Beringen  
z.Hd. Herrn Roger Paillard  
Zelgstrasse 8  
8222 Beringen

Schaffhausen, 20. Juni 2024

**Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 27. Oktober 2023 Erweiterung Kiesgrube "Hoorlache" Richtung Wesen ins Gebiet "Holoo" / "Hinderi Laufferstaag", Gemeinde Beringen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Paillard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2023 reichte das Ingenieurbüro Inexo (vormals Bürgin Egli Partner AG und Bürgin Winzeler Partner AG) den überarbeiteten Umweltverträglichkeitsbericht (nachfolgend "UVB"), datiert 27. Oktober 2023, bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz (nachfolgend "KofU") zur Richtigkeitsprüfung ein, woraufhin die KofU mit E-Mail vom 19. Dezember 2023 die Fachstellen sowie die weiteren Beteiligten zur Richtigkeitsprüfung des überarbeiteten UVB eingeladen hat. Die KofU hat zusammen mit den betroffenen Fachstellen die Umweltverträglichkeit des obgenannten Projektes geprüft und nimmt nun dazu wie folgt Stellung:

**I. Projekt**

Die GU Kies AG baut im Abbaugelände "Hoorlache" (Gemeinde Beringen) auf der Basis der Abbaubewilligung Nr. 40061-I vom 18. Februar 2021 am südlichen Rand der Talsohle des Oberklettgaus Kies ab. Die Bewilligung ist auf den 31. Dezember 2032 befristet. Für die Weiterführung der Abbautätigkeit planen die GU Kies AG zusammen mit der Frei Thayngen AG als

ARGE GU plus eine Erweiterung des Abbaugbietes westlich, an das bisherige Abbaugbiet anschliessend, im Flurbereich "Holoo" / "Hinderi Laufferstaag". Der geplante Abbauperimeter liegt in der Landwirtschaftszone. Für die Realisierung des Projektes ist daher eine Umzonung in die Materialabbauzone erforderlich.

## II. Vorbemerkungen zum Projektnamen

Das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung LSE, stellt fest, dass es sich beim Materialabbaugebiet «Holoo» technisch / raumplanerisch um eine Neueröffnung und nicht um eine Erweiterung der Kiesgrube «Haarlachen» handelt, da die beiden Gruben durch eine Gemeindestrasse getrennt sind. Es besteht jedoch ein räumlich funktionaler Zusammenhang zwischen den beiden Abbaugebieten. Deshalb regt es an, dass an geeigneter Stelle im UVB mit Verweis auf den kantonalen Richtplan (KRP) Kap. 1-4-1 und die Interessenabwägung zum Richtplaneintrag 1-4-1/25 Beringen Kiesgrube «Holoo» vermerkt werden sollte, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine "Neueröffnung" und nicht um eine "Erweiterung" handelt.

Die KofU nimmt diesen Antrag des Planungs- und Naturschutzamtes (PNA), Ressort Raumplanung LSE, zur Kenntnis, erachtet indes, dass das Projekt zum heutigen Zeitpunkt zu weit fortgeschritten für die Änderung des Projektnamens ist.

## III. Verfahren

### 1. UVP-Pflicht und massgebliches Verfahren

- a) Das Kiesabbauvolumen im neuen Abbaugbiet beträgt rund 1'000'000 m<sup>3</sup> und ist daher UVP-pflichtig (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [SR 814.011] in Verbindung mit Ziff. 80.3 des Anhangs der UVPV).
- b) Die Prüfung wird von derjenigen Behörde durchgeführt, welche im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet (vgl. Art. 5 EG USG [Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz; SHR 814.100] i.V.m. § 5 USGV [Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz, kantonale Umweltschutzverordnung; SHR 814.101]).

Das Planungs- und Bewilligungsverfahren ist vorliegend mit einer Zonenplanänderung verbunden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen des Zonenplanverfahrens. Das für die Prüfung **massgebliche Verfahren ist daher das Zonenplanverfahren**. Als zuständige Leitbehörde für das Zonenplanverfahren wird der Gemeinderat Beringen über die Umweltverträglichkeit des Projektes zu befinden haben.

## **2. Eingereichte Unterlagen**

Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet der vom Ingenieurbüro Winzeler + Bühl AG erstellte sowie überarbeitete UVB vom 27. Oktober 2023.

## **3. Einwendungsverfahren**

Das Einwendungsverfahren erfolgt gemäss den Projektanten erst nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung seitens KofU und sobald der vorliegende Bericht bei der Leitbehörde eingegangen ist. Insofern können über allfällige Einwendungen keine Ausführungen gemacht werden.

## **4. Beteiligte Fachstellen**

Am 14. Juli 2022 verfasste die KofU gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen den Bericht zur Vollständigkeitsprüfung des UVB vom 25. November 2021. Die dabei von den Fachstellen vorgebrachten Punkte wurden sodann im UVB vom 27. Oktober 2023 ergänzt.

Folgende Fachstellen wurden in der Folge ersucht, den UVB vom 27. Oktober 2023 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den UVP-Richtlinien der KofU vom 20. November 1992 zu überprüfen:

- Landwirtschaftsamt;
- Interkantonales Labor (IKL);
- Kantonales Planungs- und Naturschutzamt (PNA);
- Tiefbau Schaffhausen (Abteilungen Gewässer und Materialabbau sowie Verkehr);
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) und
- Kantonsarchäologie.

## **IV. Beurteilung der Umweltverträglichkeit**

### **1. Grundlage**

Nach Art. 13 UVPV hat die Umweltschutzfachstelle (hier KofU) zu untersuchen, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben vollständig und sachlich richtig sind. Sie holt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen gemäss Art. 4 Abs. 2 EG USG und § 4 Abs. 2 USGV ein. Die Umweltverträglichkeit eines Projektes kann bejaht werden, wenn die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt eingehalten werden. Dazu gehören nach Art. 3 UVPV das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, welche den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Einfachheitshalber orientieren sich die nachfolgenden Kapitel an der Relevanzmatrix im UVB (siehe Kapitel 5, S. 25 UVB).

## **2. Gewässerschutz (Grundwasser, Oberflächengewässer, Entwässerung)**

Grundsätzlich sind die Darstellungen der Projektauswirkungen in diesen Bereichen aus Sicht der für diese Umweltbereiche zuständigen kantonalen Fachstellen Tiefbau Schaffhausen (Abteilung Gewässer und Materialabbau) sowie Interkantonales Labor (IKL) nachvollziehbar und richtig beschrieben. Die vorgesehenen Massnahmen während des Betriebs zum Schutz des Grundwassers seien ausreichend, zweckmässig und entsprechen dem Stand der Technik (bspw. Entwässerung der Radwaschanalage und des Betankungsplatzes).

Der Umweltbereich "Oberflächengewässer" sei vom Projekt nicht betroffen, da keine Oberflächengewässer im Planungssperimeter vorhanden sind.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Unter Vorbehalt der Umsetzung der im UVB vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben für den Bereich Gewässerschutz als umweltverträglich beurteilt werden.

## **3. Materialbewirtschaftung (Abfälle, Bauabfälle, Aushub, Lagerung von Stoffen)**

Das Interkantonale Labor (IKL) nimmt insbesondere im Bereich "Abfall" zur Verwertung vom abgetragenen Boden bei der Eröffnung der Kiesgrube und zum Unterhalt der Absetzbecken wie folgt Stellung:

### **a) Verwertung von abgetragenen Boden**

Im Kapitel 6.5 des UVB wird festgehalten, dass bei der Eröffnung der Kiesgrube eine erhebliche Menge Boden anfällt. Einerseits soll dieser teilweise für die Rekultivierung in der Grube "Hoorlache" verwendet werden. Andererseits soll es für die Rekultivierung der Etappe 2 dienen. Ein Grossteil der Bodenmenge werde demzufolge für ca. 20 - 30 Jahre ungenutzt zwischengelagert. Durch eine frühzeitigere Verwendung des zwischengelagerten Bodens für Aufwertungsprojekte könnten die eigentlichen Bodenfunktionen (Stichwort: Bodenfruchtbarkeit und Fruchtfolgeflächen) gemäss Interkantonalem Labor (IKL) schneller wieder genutzt werden.

Die Projektanten werden seitens Interkantonalem Labor (IKL) daher darauf hingewiesen, solche Verwertungsoptionen in Zukunft bei grösseren Projekten im Kanton zu prüfen und im Sinne einer Bodenbörse die nachhaltige Verwendung von Boden zu fördern.

Weiter soll - wie im UVB beschrieben - durch die bodenkundliche Baubegleitung ein korrekter Umgang mit dem Boden auch während der Zwischenlagerung sichergestellt werden. Dieses Vorgehen erfüllt gemäss dem Interkantonalem Labor (IKL) grundsätzlich die Verwertungspflicht

gemäss Art. 18 Abs. 1 VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; SR 814.600).

#### b) Unterhalt der Absetzbecken

Im Kapitel 6.9 des UVB wird für den Unterhalt der Absetzbecken auf Unternehmen verwiesen, welche über eine Bewilligung zur Annahme verfügen. Grundsätzlich kann gemäss Interkantonalem Labor (IKL) der Unterhalt auch durch ein Saugwagenunternehmen erfolgen, welches den Abfallcode nicht bewilligt hat, sofern der Unternehmer gewährleistet, dass die Angaben und die korrekte Meldung des Entsorgungsunternehmens (Begleitschein), in welchem der Schlamm abgeladen wird, erfolgt. Sollten Untersuchungen des Schlamms zeigen, dass es sich nicht um einen Sonderabfall handelt, könne auch ein anderes Entsorgungsverfahren vorgeschlagen werden.

Die Behandlung und Entsorgung sei im Rahmen der FSKB Inspektionen und auf Nachfragen durch das Interkantonale Labor (IKL) aufzuzeigen.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Das Vorhaben ist aus Sicht des Fachbereichs Materialbewirtschaftung / Abfall als umweltverträglich zu beurteilen.

## 4. Boden

Der Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, stellt fest, dass der Ausgangszustand wie auch die Projektauswirkungen im UVB hinsichtlich des Bodenschutzes nachvollziehbar und richtig beschrieben sind. Dieser Feststellung schliesst sich ebenfalls das Landwirtschaftsamt an.

Im UVB wird auf Seite 47 ausgeführt, dass die Rohplaniefächen dem Interkantonalen Labor (IKL) zur schriftlichen Abnahme angemeldet werden müssen. Gemäss Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, erfolgt dies jedoch nicht an das Interkantonale Labor (IKL), sondern an das Tiefbauamt Schaffhausen.

Das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung LSE, nimmt das Kapitel 6.5 Boden im UVB zur Kenntnis und bringt an, dass je nach Detailgrad des Kompensationsprojekts für die beanspruchten Fruchtfolgeflächen, das Kapitel 6.5 des UVB dahingehend erweitert werden sollte. Die Thematik hinsichtlich Fruchtfolgeflächen wird im vorliegenden Bericht der KofU im Rahmen der Raumplanung weiter ausgeführt.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Unter Vorbehalt der Umsetzung der im UVB vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben für den Bereich Bodenschutz als umweltverträglich beurteilt werden.

## **5. Luft**

Das Interkantonale Labor (IKL) merkt zur Thematik Luft an, dass durch die zusätzliche Schadstoffbelastung von Baumaschinen und das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Immissionsgrenzwerte für Stickoxide und Feinstaub nicht überschritten werden. Für Baumaschinen gilt eine Partikelfilterpflicht gemäss kantonalem Massnahmenplan Luft und Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Auch sollte durch das Vorhaben aufgrund der Betriebszeiten und der Abstände zu Bauzonen mit Wohnnutzungen die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) bezüglich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten werden.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Betreffend Luftreinhaltung ist das Vorhaben als umweltverträglich zu beurteilen.

## **6. Licht**

Der geplante Abbaubetrieb ARGE GU plus erfolgt im Wesentlichen bei Tageslicht. Verbleibende Lichtbelastungen in Randstunden beschränken sich auf das Winterhalbjahr und werden mit Massnahmen minimiert. Das Interkantonale Labor (IKL) stellt dementsprechend keine Auflagen diesbezüglich.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Betreffend Luftreinhaltung ist das Vorhaben als umweltverträglich zu beurteilen.

## **7. Lärm (Verkehr)**

Aus Sicht des Tiefbaus, Abteilung Verkehr und Infrastrukturen, ist der UVB fachlich sinnvoll aufgebaut und vollständig. Es führt hinsichtlich des Strassenlärms aus, dass der projektbedingte Mehrverkehr auf dem umliegenden Strassennetz weder wahrnehmbar sei, noch werde bei Drittliegenschaften neue Grenzwerte überschritten. Der allein durch das Projekt erzeugte Mehrverkehr halte für sich allein betrachtet auf den massgebenden Transportrouten die Planungswerte ein. Die Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV und Art. 9 LSV sind erfüllt.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Es werden keine Einwände vorgebracht, sodass das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden kann.

## 8. Raumplanung

### a) Grundsätzliche Bemerkungen

Das Planungs-und Naturschutzamts (PNA), Ressort Raumplanung LSE, weist darauf hin, dass gemäss Art. 17 Abs. 4 BauG (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen [Baugesetz]; SRH 700.100) ein Quartierplan zu erstellen ist, wenn in einer Materialabbauzone die Bodenschätze durch mehr als ein Unternehmen abgebaut werden sollen. Im konkreten Fall werde das Abbaugelände in Form der ARGE GU plus durch mehr als ein Unternehmen betrieben. Es sei deshalb sicherzustellen, dass das raumplanerische Verfahren formell korrekt umgesetzt wird. Gemäss Vorprüfung Teilrevision Nutzungsplanung scheine für das Projekt keine Quartierplanpflicht vorgesehen zu sein.

Zudem wird seitens Planungs-und Naturschutzamts (PNA), Ressort Raumplanung LSE, geltend gemacht, dass in Kapitel 6.1 des UVB die gesetzliche Grundlage über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen fehlt.

### b) Zu den Fruchtfolgeflächen im Besonderen

Damit die in fragestehenden Fruchtfolgeflächen überhaupt beansprucht werden können, wurde bereits im Richtplanverfahren geklärt.

Das Planungs-und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung FFF, erwähnt in seiner Stellungnahme, dass die Beanspruchung von mehr als 3 ha Fruchtfolgeflächen dem Bundesamt für Raumentwicklung (Art. 46 Abs. 1b RPV; Raumplanungsverordnung; SR 700.1) bzw. dem Bundesamt für Landwirtschaft (Art. 46 Abs. 3 RPV) zu eröffnen ist und es diese Beanspruchung im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens den beiden zuvor genannten Ämtern eröffnen wird.

Im vorliegenden Vorhaben werden Fruchtfolgeflächen gemäss aktuellem Kenntnisstand erst im Zuge des Abbaus beansprucht (vgl. Sachplan Fruchtfolgeflächen, Grundsatz 18 «Spezialfälle»). Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist der Flächenverlust durch einen gleichwertigen Ersatz zu kompensieren (KRP 1-1-1/1 gestützt auf den Sachplan Fruchtfolgeflächen, Grundsatz 10), wobei die Kompensation Sache des Verursachers ist.

In diesem Zusammenhang weist der Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, darauf hin, dass die im Kapitel 4.6 auf Seite 16 vorgesehenen Fruchtfolgeflächen im ehemaligen Abbaugelände nicht als Kompensation für die wegfallenden Fruchtfolgeflächen im Gebiet "Holoo" genutzt werden können, da es sich dabei um einen "Realersatz" vor Ort handle und nicht um zusätzlich generierte Fruchtfolgeflächen.

Im unmittelbaren Bereich des Projektperimeters gebe es gemäss Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung FFF, verschiedene Kompensationsmöglichkeiten:

- Im Rahmen des etappierten Abbaus innerhalb des Projektperimeters;
- Im Rahmen der Rekultivierung des benachbarten Materialabbaugebiets «Haarlachen»;
- Im Rahmen der in der Vorprüfung «Teilrevision Nutzungsplanung, Zonenplanung Gebiet Hinderi Laufferstaag / Holoo und Änderung der Bau- und Nutzungsordnung» (Vorprüfungsbericht Geschäft Nr. 20119) erwähnten Liegenschaften GB 110/118.

Die zuletzt erwähnten Liegenschaften werden auch in der «Hinweiskarte für anthropogen veränderte Böden» (laufendes Projekt des Planungs- und Naturschutzamts bzw. des Interkantonalen Labors) mit einem «starken Hinweis» auf frühere Materialumlagerungen erwähnt. Auf diesen Flächen sollte geprüft werden, ob allenfalls Aufwertungen durchgeführt werden können.

Das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung FFF, empfiehlt weiter, dass genügend Standorte bzw. Reserven in Betracht gezogen werden sollen, da erfahrungsgemäss Standorte im späteren Zeitpunkt des Vorhabens wieder wegfallen können (z.B. aufgrund fehlender Eigentümerbereitschaft).

Weiter merkt es in seiner Stellungnahme an, den UVB mit dem Fruchtfolgeflächen-Kompensationsverfahren zu ergänzen und die Fragen "Wann in Bezug auf Projektphasen?", "Wieviel ist jeweils zu kompensieren?" und "Welche Standorte kommen dafür in Frage?" beantwortet werden müssen.

Es weist darauf hin, dass die Konkretisierung des Kompensationsvorhabens, insbesondere der allenfalls nötigen vertraglichen Sicherung der Kompensationsflächen und allenfalls nötiger Bodenuntersuchungen (vor allem im Hinblick auf die erwähnten Liegenschaften GB 110/118), spätestens zur Prüfung der Abbaubewilligung vorliegen müsse. Dieser Detailgrad zur Fruchtfolgeflächen-Kompensation fehle derzeit im UVB. Damit der UVB nicht zur Überarbeitung dieses wichtigen Themas zurückgewiesen werden muss, kann die Detailplanung der Fruchtfolgeflächen-Kompensation nach Rücksprache mit dem Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung FFF, als Auflage festgehalten werden. Die KofU beurteilt dieses Vorgehen als sinnvoll und korrekt.

#### **Auflage seitens Planungs- und Naturschutzamts (PNA), Ressort Raumplanung FFF:**

Die Detailplanung der Fruchtfolgeflächen-Kompensation ist in der Abbaubewilligung zu ergänzen bzw. allenfalls schon im Hinblick auf die Vorprüfung der Zonenplanänderung, wobei in Bezug auf die verschiedenen Abbauphasen (Ettappierung) die Fruchtfolgeflächen-Beanspruchung festzustellen, der Fruchtfolgeflächen-Ersatz in einem Kompensationsprojekt vorzubereiten und die Fruchtfolge-Ersatzflächen rechtlich zu sichern sind.



**Fazit:** Unter Vorbehalt, dass genügend Kompensationsmöglichkeiten für die Fruchtfolgeflächen vorhanden sind, kann das Vorhaben aus raumplanerischer Sicht als umweltverträglich beurteilt werden.

## 9. Landschaft

Der Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, stellt in seiner Stellungnahme fest, dass der Ausgangszustand wie auch die Projektauswirkungen im UVB hinsichtlich des Landschaftsschutzes nachvollziehbar und richtig beschrieben sind.

Aus Sicht des Planungs- und Naturschutzamts (PNA), Ressort Raumplanung LSE, sind die Umweltauswirkungen im Bereich Landschaft von der Eröffnungsphase bis zum Endzustand durchgehend wesentlich. Der Abbaubetrieb per se sei ein starker Eingriff in die Landschaft. Dazu kommen die temporär angelegten Erdwälle für den Sicht- und Emissionsschutz, die Sichtschutzhecke auf der Westseite des Abbaubereichs sowie die Rekultivierungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten. Deshalb müsse die Relevanzmatrix mit dem Vermerk «VU» ("in der Voruntersuchung abschliessend behandelt") für die Betriebsphasen 1 bis 3 im Umweltbereich Kapitel 5 Landschaft des UVB angepasst werden.

Zudem merkt es an, dass im Dezember 2022 das «Landschaftskonzept Kanton Schaffhausen» als orientierende Grundlage für die Landschaftsentwicklung im Kanton Schaffhausen durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen und im April 2023 online publiziert wurde (URL: [rp.sh.ch/landschaft](http://rp.sh.ch/landschaft)), dieses jedoch im UVB fehle und als berücksichtigende Grundlage mit orientierendem Charakter hätte aufgeführt sein müssen.

Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich Landschaft sind aus Sicht des Tiefbaus, Abteilung Gewässer und Materialabbau, zweckmässig, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass diese den ordentlichen Abbaubetrieb behindern oder verzögern. Inhaltlich zu den Massnahmen bemerkt der Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, dass das vorgesehene Sekundärrelief gegenüber dem Ausgangszustand leicht erhöht und geneigt sei, so dass die Bodenentwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen optimiert werde. Diese stellenweise leichte Erhöhung wird seitens Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, als zulässige Verbesserungsmassnahme für landwirtschaftliche Nutzflächen erachtet und damit auch konform mit dem kantonalen Materialabbaukonzept.

Das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung LSE, schliesst sich grundsätzlich der Beurteilung des Tiefbaus, Abteilung Gewässer und Materialabbau, der Massnahmen hinsichtlich Zweckmässigkeit an und fügt hinzu, dass diese auch inhaltlich korrekt sind.

Jedoch wird bemängelt, dass die landschaftlichen Massnahmen im UVB unübersichtlich dargestellt sind, teilweise in verschiedenen Kapiteln und teilweise im Abbau- und im Rekultivierungskonzept im Rahmen des Abbaugesuchs. Neben den in Kapitel 6.3 des UVB aufgeführten Inhalten bilden insbesondere die Wiedergestaltung und Rekultivierung (UVB Kap. 3.6) bzw. das Wiederherstellungsprojekt mit der Abbildung 4 (Sekundärrelief) und der Abbildung 5 (Folgenutzung), Abbau- (insb. bez. Bodendepot-Wälle) und das Rekultivierungskonzept einen integralen Bestandteil der landschaftlichen Massnahmen.

Der in Kapitel 6.4, Abbildung 14 (Ökologische Ausgleichsflächen) sei der einzige Plan, auf dem die temporäre Sichtschutzhecke auf der Westseite des Abbaugebiets mit Flächenbilanz (Tabelle 9) eingezeichnet ist. Aufgrund der vorliegenden Pläne geht das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung LSE, deshalb davon aus, dass die Sichtschutzhecke nur einmal für beide Abbauetappen erstellt wird. Sollte für die 1. Etappe eine separate Sichtschutzhecke erstellt werden, ist diese in den Plänen zu ergänzen.

Grundsätzlich hat das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Raumplanung LSE, die vorstehend ausgeführten Anträge zur Vervollständigung des UVB im Stadium der Richtigkeitsprüfung gestellt und das Projekt als umweltverträglich qualifiziert, weshalb die KofU diese ergänzenden Anträge als Hinweise im vorliegenden Bericht aufgeführt hat, um den UVB zur erneuten Überarbeitung nicht zurückweisen zu müssen.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Das Projekt kann als umweltverträglich beurteilt werden, vorausgesetzt die vorgesehenen Massnahmen werden wie beschrieben umgesetzt.

## **10. Lebensräume (Flora und Fauna)**

Der Tiefbau, Abteilung Gewässer und Materialabbau, erwähnt in seiner Stellungnahme, dass der Ausgangszustand ("Referenzzustand") im Bereich Lebensräume nicht beschrieben wird, sondern vielmehr der aktuelle bzw. ehemalige Zustand in der alten Kiesgrube "Hoorlachen".

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) konkretisiert diesen Punkt und führt aus, dass insbesondere in Kapitel 6.4 eine aktuelle allgemeine Zustandsanalyse betreffend Flora und Fauna fehle. Im UVB wurde für die Zustandsanalyse eine reine Datenbankabfrage vorgenommen, was die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) aufgrund des erheblichen Eingriffs auf die Landschaft bemängelt. Die KofU hat diesen Hinweis geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass diesem Hinweis nicht weiter Folge zu leisten ist, da die im UVB aufgeführte Datenbankabfrage über infospezies erfolgte, welche Artenbeobachtungsdaten über mehrere Jahre hinweg für verschiedene Artengruppen zur Verfügung stellt. Diese Daten wurden für einen Perimeter ausgewertet, welcher deutlich grösser ist als der Projektperimeter.

Demgegenüber erachtet das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz, die wichtigsten Punkte zum Ausgangszustand als erfasst und stellt fest, dass keine Schutzgebiete vom Vorhaben direkt betroffen sind und dass keine schützenswerten Lebensräume im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) direkt auf der Fläche, jedoch angrenzend, sind.

Ferner bringt das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz, vor, dass vom Vorhaben ein überschneidender Amphibienwanderkorridor betroffen sei und sich geschützte Arten auf angrenzenden Flächen befinden. Die Aussagen zum Amphibienkorridor wurden nach der Vollständigkeitsprüfung in den UVB aufgenommen.

Das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz, erachtet die Definition der Massnahmen während und nach dem Betrieb bezugnehmend auf die verschiedenen Schutzobjekte sowie für den Amphibienkorridor und die verschiedenen Artgruppen als richtig.

Grundsätzlich werden die im Text beschriebenen Massnahmen während des Betriebs vom Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz, als vollständig und wirksam eingestuft, jedoch enthalten die grafische Abbildung 14 auf der Seite 42 sowie die Tabelle Nr. 9 auf der Seite 42 f. im UVB nicht mehr explizit alle Massnahmen, unter anderem die temporären Pioniergewässer, die Insektenmassnahmen oder die Uferschwalbenwände. Grundsätzlich stimmt es deshalb diesen Massnahmen unter der Bedingung zu, dass die Abbildung 14, die Tabelle 9 und Massnahmentabelle 7.4 auf der Seite 65 nur die Zusammenfassung darstellen und entsprechend die verschiedenen im Lauftext beschriebenen Massnahmentypen und Qualitätsangaben ihre Gültigkeit haben.

Hinsichtlich der Endgestaltung führt das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz, aus, dass die Massnahmen sehr kurz und grob im UVB beschrieben sind. Sowohl beim Amphibienkorridor wie auch auf den Ausgleichsflächen nach der Rekultivierung sind qualitativ hochwertigere Endlebensräume einzuplanen, die den besonderen Arten der Pionier- und Trockenstandorte mehr Rechnung tragen. Dabei können nach Bedarf auch naturschutzspezifische langfristige Pflegemassnahmen nötig sein. Der Fokus liege nicht alleine auf BFF.

Die in den Plänen eckig eingezeichneten ökologischen Ausgleichsflächen lassen sich im gleichzeitig geplanten Relief nicht umsetzen und pflegen. Ihre Einrichtung müsse machbar und wirkungsvoll auf die neue Landschaft ausgerichtet werden. Bereits in der Stellungnahme vom 24. Juni 2024 des Planungs- und Naturschutzamts (PNA), Ressort Naturschutz, zur Vollständigkeitsprüfung wurde beantragt, dass die Flächenabgrenzung des ökologischen Ausgleiches in der Endgestaltung auf das neue Relief ökologisch und landschaftlich sinnvoll auszurichten sei. Sie sei auf die Zielarten ausgerichtet zu erfolgen, wobei qualitativ hochwertige, seltene Ziellebensräume zu errichten seien (vs. Standard-Extensivwiesen und Standardstrukturen).

Das Planungs- und Naturschutzamts (PNA), Ressort Naturschutz, teilt der KofU hierzu am 11. Juni 2024 per E-Mail mit, dass die Endgestaltungsperimeter so wie sie heute gezeichnet sind (eckig), praktisch nicht umsetzbar sind. Diesem Antrag aus der Vollständigkeitsprüfung sind die Projektanten nicht nachgekommen, weshalb der Antrag nochmals in der Stellungnahme zur Richtigkeitsprüfung aufgenommen und als Auflage (siehe unten) formuliert wurde.

Die vorgesehene ökologische Abbaubegleitung durch eine Fachperson bezeichnet das Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz, als sinnvoll und notwendig, um den ökologischen Ausgleich während und am Ende des Betriebs wirkungsvoll zu erreichen. Dabei ermögliche diese auch das gezielte ökologisch und ökonomische Ausrichten von Massnahmen auf die Naturwerte und den Betrieb, gewonnen aus der Fünfjahres-Erfolgskontrolle und der nahen Begleitung. Es wird hervorgehoben, dass an der ökologischen Abbaubegleitung festzuhalten sei, da sie als Projektleitung und Umsetzungsbegleitung der Massnahmen eine wichtige Akteurin in den kantonalen und verbandsspezifischen Begehungen ist.

Im Zusammenhang mit der Thematik Flora und Fauna führt das Interkantonale Labor (IKL), Fachbereich Biosicherheit, aus, dass die Angaben zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzen umzusetzen sind. Es sei insbesondere der Zeitpunkt der Massnahmen zu beachten, um eine Verbreitung zu verhindern. Fachliche Grundlage hierzu bilden die Vollzugshilfen des Cercle Exotique. Die Schulung der Mitarbeiter sei dabei sicherzustellen. Zur Thematik invasiver Neophyten stellt der Tiefbau, Schaffhausen, Abteilung Gewässer und Materialabbau, fest, dass im technischen Bericht zum Abbaugesuch ein Hinweis fehle, wie während der Betriebsphase mit invasiven Neophyten umgegangen wird. Der Bericht ist für die Gesuchstellung der Abbaubewilligung dahingehend zu ergänzen bzw. müssten solche Detailfragen im Rahmen des Abbaugesuchs geklärt werden.

#### **Auflagen seitens Planungs- und Naturschutzamt (PNA), Ressort Naturschutz:**

- I. Die Grubenböschungen können als ökologischer Ausgleich nur ab dem Zeitpunkt und so lange angerechnet werden können, wie sie die qualitativen, funktionalen Anforderungen erfüllen.
- II. Die beschriebene temporäre Massnahme (temporäre Kleingewässer) während des Betriebs für Pionierarten der Amphibien müssen als Massnahmen effektiv eingeplant werden und in der Laichsaison bzw. bis zum "Entwicklungsabschluss im Wasser" örtlich vorhanden sein.
- III. Die Arbeiten im Amphibienkorridor sind ausserhalb der Wanderzeit durchzuführen und der Amphibienkorridor ist mit dem Amphibientunnel und den Lenkungsmassnahmen der Strasse zu koordinieren. Die Gestaltungsmassnahmen und Pflege während des Betriebs sind auf die Amphibien, Reptilien und Insektenarten auszurichten (spezifischer als Extensivwiese).

- IV. Die Massnahmen während des Betriebs müssen im Abbaugesuch und den entsprechenden Planungen und Pläne berücksichtigt werden.
- V. Die Endgestaltung zum Ökologischen Ausgleich hat ausgerichtet auf die Zielarten zu erfolgen, wobei qualitativ hochwertige, seltene Ziellebensräume zu errichten sind (vs. Standard-Extensivwiesen und Standardstrukturen). Die Detailplanung der Endgestaltung des ökologischen Ausgleichs hat durch die Ökologische Abbaubegleitung vor dem Bodenaufbau zu erfolgen und ist beim Planungs- und Naturschutzamt (PNA) mit einem Detailplan und Kurzbeschreibung der qualitativen Eckpunkte einzureichen und zu bestätigen.
- VI. Die Umsetzung der Massnahmen während des Betriebs erfolgt durch den Grubenbetreiber oder vom Grubenbetreiber beauftragte Dritte unter Planung, Anleitung und Begleitung einer fachlich ausgewiesenen ökologischen Abbaubegleitung, finanziert durch den Grubenbetreiber.

**Fazit:** Unter Vorbehalt der Umsetzung der im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben für den Bereich Lebensräume als umweltverträglich beurteilt werden.

## **11. Archäologie**

Aus Sicht der Kantonsarchäologie sind sämtliche Anliegen in den UVB eingeflossen und wurden korrekt wiedergegeben.

**Auflagen:** Keine

**Fazit:** Wird die Kantonsarchäologie vor und während der Eröffnungsphase und der Betriebsphase 2 (entsprechend Tabelle 7.2 auf der Seite 63 des UVB) einbezogen sowie deren Weisungen während dieser Phasen eingehalten, kann das Vorhaben bezüglich Umweltbereich «Archäologie» als umweltverträglich beurteilt werden.

## **V. Gesamtbeurteilung und Antrag**

Nach Ansicht der KofU kann das geplante Vorhaben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung als umweltverträglich eingestuft werden. Unter Würdigung aller Umstände und **unter Vorbehalt der im Umweltverträglichkeitsbericht sowie im vorliegenden Bericht festgehaltenen Auflagen und Massnahmen** beantragen wir Ihnen deshalb, das vorliegende Vorhaben im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich zu beurteilen.

## VI. Schlussbemerkungen

### 1. Gebühren

Gemäss Art. 7 Abs. 1 EG USG werden für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die KofU nach Aufwand zu bemessende Gebühren erhoben.

Die Prüfungskosten der beteiligten Fachstellen für die UVP betragen:

| Fachstelle                                 | Zeit (Std.)  | Ansatz (CHF) | Total (CHF)     |
|--------------------------------------------|--------------|--------------|-----------------|
| IKL                                        | 3.4          | 140.--       | 476.--          |
| Planungs- und Naturschutzamt (Naturschutz) | 2.0          | 140.--       | 280.--          |
| Planungs- und Naturschutzamt (LSE + FFF)   | 11.5         | 140.--       | 1'610.--        |
| Tiefbauamt (Gewässer u. Materialabbau)     | 8.0          | 140.--       | 1'120.--        |
| Tiefbauamt (Verkehr u. Infrastrukturbau)   | 2.0          | 140.--       | 280.--          |
| Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK)   | 5.0          | 140.--       | 700.--          |
| Amt für Denkmalpflege und Archäologie      | 0.75         | 140.--       | 105.--          |
| Landwirtschaftsamt                         | 1.5          | 140.--       | 210.--          |
| Koordinationsstelle für Umweltschutz       | 15           | 140.--       | 2'100.--        |
| <b>Gesamtaufwand</b>                       | <b>49.15</b> |              | <b>6'881.--</b> |

Die Rechnungsstellung über den Gesamtaufwand von **CHF 6'881.--** ergeht an die GU Kies AG, Hans Rudolf Meier, Weiherweg 5, 8217 Wilchingen.

### 2. Kenntnisnahme des UVB/Einsichtsrecht

Die Gemeinde als zuständige Behörde entscheidet nachfolgend über das Zonenplanänderungsverfahren und gibt gemäss Art. 20 UVPV bekannt, wo und wie lange der vorliegende Bericht und Antrag der KofU samt Beilagen eingesehen werden kann. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten nach Art. 55 USG.

Freundliche Grüsse  
Departement des Innern  
Die Ressortleiterin



Serap Kahrman-Träris, MLaw

**Beilagen:**

- Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen

**Kopie an (ohne Beilagen):**

- Katharina Herkommer; Interkantonales Labor (IKL)
- Karin Troxler, Sabrina Maeder und Volker Mohr; Kantonales Naturschutz- und Heimatkommission (KNHK)
- Pascal Wipf, Rolf Sonderegger und Dominique Brunner, Planungs- und Naturschutzamt (PNA Raumplanung)
- Petra Bachmann und Jeannine Klaiber; Planungs- und Naturschutzamt (PNA Naturschutz)
- Erich Fischer; Tiefbau Schaffhausen, Verkehr und Infrastrukturbau
- Sandra Risler, Jürg Sturzenegger und Benjamin Homberger; Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer und Materialabbau
- Jürg Wittwer und Yvette Schneider; Landwirtschaftsamt
- Flurina Pescatore, Katharina Schäppi und Daniel Gerbothé; Kantonsarchäologie

**Zur Kenntnisnahme an:**

- Pascal Häberli; inexo (vormals Bürgin Winzeler Partner AG), *inklusive Beilagen*
- Herbert Bühl (Winzeler + Bühl AG), *inklusive Beilagen*
- Iris Braunwalder; Planungs- und Naturschutzamt (PNA)
- Oliver von Ow; Bauinspektorat